

SATZUNG

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 22. September 2014 in Frankfurt/Main

§ 1 Name, Sitz

Die Vereinigung führt den Namen

Forschungsplattform Holzbearbeitungstechnologie e.V.

Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Die Vereinigung hat den Zweck, die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Holzbearbeitungstechnologien zu fördern sowie alle hierzu notwendigen Voraussetzungen auf den einschlägigen Gebieten zu schaffen. Zu Holzbearbeitungstechnologien gehören Maschinen und Anlagen zur Holzbe- und -verarbeitung einschließlich zugehöriger Werkzeuge, Komponenten, Geräte, Materialien, Verfahrens- und Produktionstechnik, Software und produktbezogene Dienstleistungen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die gemeinsame Vorbereitung und Durchführung von Forschungsaufgaben. Die Ergebnisse dieser Forschungsaufgaben werden durch Veröffentlichung der Allgemeinheit zugänglich gemacht.

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Vereinigung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.

Der Vorstand und der Geschäftsführer sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder und/oder den Geschäftsführer beschließen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Vereinigung besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Ordentliche Mitglieder können Unternehmen werden, die in der EU ansässig sind und sich im Bereich Holzbearbeitungstechnologien entsprechend § 2 Abs. 1 betätigen.

Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen sowie Vereinigungen dieser Personen werden, die ein Interesse an der Förderung von Holzbearbeitungstechnologien haben und die die Voraussetzungen zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft nicht erfüllen.

Die Arbeitssprache der Forschungsplattform ist Deutsch.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern erfolgt aufgrund von schriftlichen Anträgen durch Beschluss des Vorstandes. In Sonderfällen kann der Vorstand einen Antrag auf Mitgliedschaft nach Prüfung und mit Bericht der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorlegen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft tritt ein

- durch Kündigung mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres. Die Austrittserklärung ist schriftlich und eingeschrieben abzugeben;
- ohne Kündigung durch Löschung der Firma oder Antrag auf Insolvenz. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tage dieses Ereignisses, der Mitgliedsbeitrag fällt der Vereinigung zu. Das Ereignis ist der Vereinigung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Eine Beitragserstattung ist ausgeschlossen.
- durch Ausschluss. Der Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn ein Mitglied die durch den Beitritt zur Vereinigung übernommenen Verpflichtungen trotz Aufforderung nicht erfüllt oder den Interessen der Vereinigung zuwider gehandelt hat. Gegen den Ausschluss hat das Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist.

Das Ausscheiden des Vertreters eines Mitglieds berührt die Mitgliedschaft nicht. Das Mitglied hat aber Sorge zu tragen, dass es durch einen neuen Repräsentanten in der Vereinigung vertreten wird. Kommt es dieser Verpflichtung trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht nach, kann die Mitgliedschaft gekündigt werden. Solange ein ausgeschiedener Vertreter nicht ersetzt wird, können die Mitgliedsrechte nicht wahrgenommen werden.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an die Vereinigung, und zwar sowohl auf Teilhabe an den erarbeiteten Forschungsergebnissen als auch in finanzieller Hinsicht. Eine Beitragserstattung findet nicht statt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Vereinigung steht den Mitgliedern in allen Angelegenheiten, die dem Zweck der Vereinigung dienen, zur Verfügung.

Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der Vereinigung zu benutzen und Auskünfte aus dem Erfahrungsbereich der Vereinigung zu verlangen. In Mitgliederversammlungen hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder nehmen an Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil. Alle Mitglieder sind berechtigt, durch ihre Mitarbeit im Beirat Vorschläge für die Inangriffnahme, Ergänzung oder Erweiterung sowie Beschränkung von Forschungsaufgaben zu machen. Sie haben das Recht zum regelmäßigen kostenlosen Bezug der Rundschreiben und der Forschungsberichte.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, Jahresbeiträge zu leisten. Die Höhe dieser Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

Die durch die Beiträge der Mitglieder aufgebrauchten Mittel und die staatlichen Zuschüsse sollen ausschließlich der Erfüllung der Forschungsvorhaben der Vereinigung dienen. Ihre Verwendung für Verwaltungsaufgaben ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft herleiten, kann ein Mitglied nur an Rechtsnachfolger übertragen. Die Übertragung muss vom Vorstand genehmigt sein. Der Vorstand schreibt auch die Form der Übertragung vor.

§ 7 Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat,
- der Geschäftsführer.

Die Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführer haben die Geschäfte der Vereinigung unparteiisch zu führen und die im Rahmen ihrer Tätigkeit erworbenen Informationen, soweit sie nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, vertraulich zu behandeln.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle 2 Jahre vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Einladungen werden mindestens 3 Wochen vorher schriftlich versandt. Dabei muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.

Sollen weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen diese mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsführung schriftlich eingereicht werden. Der Geschäftsführer hat sie den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben. Über Anträge, die hiernach nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sich die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dafür ausspricht. Anträge auf Änderung der Satzung nebst Anlagen oder auf Auflösung der Vereinigung müssen schriftlich als Tagesordnungspunkt mitgeteilt werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Einladung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden.

Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Es kann sich durch ein anderes aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Der Bevollmächtigte darf höchstens 3 Stimmen auf sich vereinen.

Beschlüsse bedürfen der Stimmenmehrheit der Anwesenden und Vertretenen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen und Änderung des Vereinszwecks bedürfen der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung:

- wählt den Vorstand,
- nimmt Berichte des Vorstands entgegen und kann über diese verhandeln,
- beschließt über die Entlastung des Vorstandes,
- berät und genehmigt die Jahresabrechnungen und die Haushaltspläne für die nächsten Geschäftsjahre und wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren,
- setzt die Höhe und Fälligkeit der Beiträge für die Mitglieder nach einer von ihr besonders zu beschließenden Beitragsordnung fest,
- entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder, soweit die Entscheidung vom Vorstand vorgelegt wird
- entscheidet über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds,
- beschließt über Anträge nach Maßgabe dieser Satzung und
- beschließt über die Änderung der Satzung sowie Auflösung der Vereinigung.

Falls nach dem Ermessen des Vorstandes erforderlich, können Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege abstimmen. Er muss für die Abstimmung eine Frist setzen, die mindestens 2 Wochen betragen muss. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, Änderungen des Satzungswerkes und des Vereinszwecks der Zweidrittelmehrheit; die Auflösung der Vereinigung kann im schriftlichen Verfahren nicht beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder in seinem Auftrage von einem seiner Vertreter geleitet.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, 2 Stellvertretern und bis zu 2 weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt.

Vorstandsmitglieder können auch Vertreter von außerordentlichen Mitgliedern sein. Allerdings haben diese kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Der Vorstand leitet die Vereinigung und sorgt für die Erfüllung ihrer Aufgaben. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, entscheidet aber in deren Rahmen frei. Er ist berechtigt, im Rahmen des Haushaltsplans finanzielle Verfügungen zu treffen.

Der Vorsitzende ist Vorstand der Vereinigung im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand beschließt über:

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- Aufstellung des Haushaltsplans und der Jahresabrechnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen sind,
- Bestellung des Geschäftsführers und der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
- die Höhe des jährlichen Budgets für den Beirat,
- die Durchführung von Forschungsaufgaben, die ihm vom Beirat vorgeschlagen werden,
- Angelegenheiten, die ihm von der Mitgliederversammlung besonders übertragen werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so besteht der Vorstand bis zur Neuwahl aus den verbleibenden Mitgliedern. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist nach zu wählen. Die Amtsdauer des nachgewählten Mitglieds währt bis zu den nächsten allgemeinen Vorstandswahlen.

Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Der Vorsitzende kann außerhalb einer Vorstandssitzung eine Abstimmung auf schriftlichem Wege herbeiführen. Er hat zur Abstimmung eine Frist zu setzen. Ein Beschluss im schriftlichen Verfahren benötigt die Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

§ 10 Beirat

Jedes Mitglied hat das Recht, einen Vertreter in den Beirat zu delegieren.

Der Beirat hat die Aufgabe, Forschungsaufgaben auszuarbeiten, die Forschungsaufgaben entweder im Rahmen des vom Vorstand zugewiesenen Budgets selbst zu beschließen oder Vorschläge über ihre Durchführung einschließlich ihrer Finanzierung zu machen, die vom Vorstand zu genehmigen sind. Der Beirat hat ferner die Aufgabe, die Ausführung von Forschungsaufgaben zu überwachen.

Der Beirat kann hierzu Ausschüsse (Arbeitskreise) einsetzen und deren Aufgabenbereich festlegen, soweit ihm dies zweckmäßig und notwendig erscheint. Zu den Beratungen können nach Bedarf Vertreter der Wissenschaft, Behörden und der Industrie hinzugezogen werden.

Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern in projektbegleitenden Arbeitskreisen ist beitragspflichtig. Die Höhe dieser Beiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren. Die Sitzungen des Beirats werden von seinem Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, geleitet.

Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates und dessen Ausschüsse (Arbeitskreise) ist ehrenamtlich.

§ 11 Geschäftsführer

Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer.

Der Geschäftsführer hat die Geschäfte der Vereinigung entsprechend dieser Satzung sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane nach Weisung des Vorstandes unparteiisch zu führen.

Der Geschäftsführer ist berechtigt:

- im Rahmen des Haushaltsplans finanzielle Verfügungen zu treffen,
- die Vereinigung gegenüber dem Vereinsregister zu vertreten,
- die Vereinigung gegenüber dem Finanzamt in Zusammenarbeit mit einem von ihm bestimmten Steuerberater zu vertreten,
- Verträge mit dem Forschungskuratorium Maschinenbau e. V. (FKM) bzgl. der Abwicklung von Forschungsvorhaben zu unterzeichnen,
- zur Mitgliederversammlung einzuladen,
- zur Beiratssitzung einzuladen.

Der jeweilige Geschäftsführer ist vom jeweiligen Vorsitzenden des Vorstands bezüglich seiner in § 11 statuierten Rechte schriftlich zu bevollmächtigen.

§ 12 Niederschriften

Über alle Sitzungen des Vorstandes, des Beirats und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von dem jeweiligen Leiter der Sitzung oder dem Geschäftsführer zu unterzeichnen sind. Niederschriften über die Mitgliederversammlung sind von dem Leiter der Sitzung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 13 Schlussbestimmungen

Die Auflösung der Vereinigung kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung stand und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist.

Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Vereinigung an die ProWood-Stiftung, Frankfurt zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Wissensvermittlung sowie der internationalen Verständigung und Zusammenarbeit auf den Gebieten von Wissenschaft, Kunst und Kultur im Interesse der Anwendung des nachhaltig gewonnenen Naturwerkstoffes Holz. Die Zuwendung von Vermögen oder Vermögensteilen an Mitglieder der Vereinigung ist ausgeschlossen.